

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Januar 2011

Nr. 2011/58

Änderung des Anhang 1 der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

1. Erwägungen

Im Bestand der Kommissionen des Departements des Innern gemäss Anhang 1 zur Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen sind in der Kategorie 2 verschiedene Mutationen vorzunehmen:

Mit der Teilrevision der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 5. November 1991 (BGS 331.12) wurden die Aufsichtscommission für den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons und die Aufsichtscommission des Therapiezentrams Im Schache organisatorisch zusammengelegt (vgl. RRB 2010/1547 vom 31. August 2010). Neu wird die Kommission als "Fachkommission Straf- und Massnahmenvollzug" geführt.

Infolge der Neuausrichtung des Beschaffungswesens von staatlichen Motorfahrzeugen auf die wirkungsorientierte Verwaltungsführung wurde die Kontrollkommission aufgehoben. Gemäss neuer Organisation liegt die Verantwortung für die Beschaffung der Fahrzeuge bei denjenigen Stellen, die sie einsetzen. Der Regierungsrat hat dazu Richtlinien in der Form von strategischen Eckwerten erlassen (vgl. zum Ganzen RRB Nr. 2009/1592 vom 8. September 2009). Die Finanzkontrolle überprüft neu die Einhaltung der Eckwerte im Rahmen ihrer Revisionsarbeit, und nicht mehr die Kontrollkommission.

Die Schulkommission des Bildungszentrums für Gesundheitsberufe ist eine Kommission des Departements für Bildung und Kultur und ist in deren Bestand aufgeführt (vgl. Mutation vom 12. Juli 2005 im gleichen Erlass).

Nach § 50 Absatz 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) kann der Regierungsrat in einzelnen sozialen Leistungsfeldern Fachkommissionen einsetzen. Der Regierungsrat hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und Fachkommissionen eingesetzt, teils hat er die bestehenden weitergeführt, teils umbenannt und teils neue geschaffen. Alle Fachkommissionen sind nach dem gleichen Muster und den gleichen Verantwortlichkeiten wie die bereits bestehenden Fachkommissionen Alter und Suchthilfe (neu Prävention) aufgebaut und beziehen somit Sitzungsgelder nach der Kategorie 2. Redaktionell ist daher die Liste unter Departement des Innern anzupassen.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Anhang 1 der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

RRB Nr. 2011/58 vom 11. Januar 2011

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 3 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾)

beschliesst:

I.

Der Anhang I der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002²⁾) wird wie folgt geändert:

Anhang 1 zur Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen

Departement des Innern

In Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung wird aufgehoben:
Aufsichtskommission für den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons
Aufsichtskommission des Therapiezentrums „Im Schache“
Kontrollkommission für das staatliche Motorfahrzeugwesen
Schulkommission des Bildungszentrums für Gesundheitsberufe
Jugendkommission
Fachkommission für Suchthilfe

In Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung wird angefügt:
Fachkommission Straf- und Massnahmenvollzug
Fachkommission Prävention
Fachkommission Familie und Jugend
Fachkommission Integration
Fachkommission Sozialleistungen
Fachkommission Menschen mit Behinderungen

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ GS 97, 227 (BGS 126.511.31).

II.

Diese Änderungen treten am 1. April 2011 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler RRB

Departemente

Staatskanzlei

Amt für öffentliche Sicherheit – Reg. KK 10 27

Amt für Justizvollzug

Amt für soziale Sicherheit

Gesundheitsamt

BGS, GS

Parlamentdienste

Drucksachenverwaltung

Finanzkontrolle

Veto Nr. 248 Ablauf der Einspruchsfrist: 18. März 2011.